

— Der Anzeigepflichtige müßte seine Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten (Ziff. 3).

Diese Regelung schafft die Möglichkeit, im konkreten Fall die **persönliche Konfliktsituation** eines Bürgers zu berücksichtigen und seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen (OG-Urteil vom 24. 7.1974/1 b Ust 19/74).

3. Grundsätzlich wird vom Anzeigepflich-

tigen verlangt, die Verwirklichung der ihm zur Kenntnis gelangten Tatabsicht zu verhindern bzw. ihr den Erfolg zu versagen. Soweit er nicht tätig wird, wird seine Bestrafung meistens auch nicht erforderlich sein, wenn unabhängig von ihm die Tat weder vorbereitet noch verursacht wurde.

4. Wer **naher Angehöriger ist**, wird in **Abs. 2** definiert. Dieser Begriff ist enger als der des Angehörigen nach § 2.

### §227

#### Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat

**(1) Wer einen anderen zur Begehung einer der in § 225 genannten Straftaten oder zur Teilnahme an einer solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.**

**(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hatte, selbst verhindert.**

1. Die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der erfolglosen Aufforderung zur Begehung, einer Straftat steht im unmittelbaren Zusammenhang mit § 225. -

Generell zieht nur die Anstiftung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Bei bestimmten, in § 225 aufgeführten Straftaten, deren Bekämpfung und Verhütung besonderes Anliegen der Gesellschaft ist, begründet jedoch bereits die erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme und das erfolglose Anbieten zur Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Der Tatbestand setzt die Ernsthaftigkeit der **Aufforderung** oder **des Anbietens** voraus.<sup>2</sup>

2. **Erfolgreiche Aufforderung** liegt vor, wenn die Straftat nicht ausgeführt wurde. § 227 ist nicht anzuwenden, wenn der Aufgeforderte vom Versuch zurücktritt oder

tätige Reue übt (§ 21 Abs. 5), weil dies nicht zum Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit für den Anstifter führt.

3. Der Täter muß zu einer der in § 225 genannten Straftaten aufgefordert haben. Ist die erfolglose Aufforderung gleichzeitig eine strafbare Vorbereitungshandlung, wird sie von dem jeweils verletzten Straftatbestand konsumiert.

4. Zur erfolglosen Aufforderung eines Jugendlichen vgl. § 145.

5. **Absatz 2** begründet die Verpflichtung, von strafrechtlichen Maßnahmen für denjenigen abzusehen, der die Straftat selbst verhindert, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hat. Der Aufforderer oder sich Anbietende muß die Straftat tatsächlich verhindert haben. Ein bloßes Bemühen reicht nicht aus.